OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606020/27/FP
LVwG-652811/29/FP

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D. P., x a.d. Donau, vertreten durch Mag. M A, Rechtsanwalt, Adresse gegen (1) das Straferkenntnis vom 12. April 2023, GZ: BHUU/923160001406/23 und (2) den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. April 2023, GZ: BHUUVerk-2023-67293/12-KOR, wegen einer Übertretung der StVO und Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird Folge gegeben, und
   a) das angefochtene Straferkenntnis vom 12. April 2023 (1) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt, und
   b) der angefochtene Bescheid vom 13. April 2023 (2) ersatzlos aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 1.200 Euro (11 Tage, 19 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Bf und warf ihm vor, er habe eine KFZ in im Ausmaß von 0,43 mg/l Alkohol in der Atemluft beeinträchtigtem Zustand gelenkt.

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 27. Februar 2023, GZ: BHUUVerk-2023-67293/3-HOC und entzog die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von drei Monaten ab 21. Februar 2023.
Einem Rechtsmittel gegen den Entziehungsbescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.3. Gegen diese Bescheide erhob der anwaltlich vertretene Bf mit Schriftsätzen vom 10. und vom 11. Mai 2023 rechtzeitig Beschwerden, in welchen auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass der Bf erst nach Eintreffen seines Vaters Alkohol konsumiert habe, der eine Flasche Schnaps im Auto gehabt habe.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. Mai 2023 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und öffentliche mündliche Verhandlungen am 20. September 2023 und am 2. Oktober 2023.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 21. Februar 2023, dem Faschingsdienstag, gegen 16:00 Uhr seinen PKW in G. Es traten Probleme mit dem KFZ auf und schließlich fing es Feuer und brannte aus.
Der Bf war sehr aufgeregt, rief seine Eltern an und forderte sie auf, zum Unfallort zu kommen. Die Eltern des Bf hatten zu Hause auf diesen gewartet, weil eine gemeinsame Fahrt nach Aschach, zum Faschingsumzug geplant war. Zu diesem Zweck waren bereits Getränke, darunter Schnaps, und eine Jause im KFZ des Vaters des Bf verstaut worden. Der Vater des Bf und der Zeuge P., der bei den Eltern des Bf Malerarbeiten vorgenommen hatte, machten sich sogleich auf den Weg zum Unfallort, wo man das bereits brennende KFZ des Bf vorfand. Der Vater des Bf nahm die Flasche Schnaps aus seinem KFZ und gab sie dem Bf. Dieser trank von der Schnapsflasche.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf vor dem Lenken des KFZ Alkohol zu sich genommen hat.

II.3. Beweiswürdigung:

Vorauszuschicken ist Folgendes:

„Nach § 37 AVG ist es der Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben (vgl. etwa VwGH 23.11.2017, Ra 2016/11/0160; 27.2.2014, 2013/12/0218). Nach § 39 Abs. 2 erster Satz AVG hat die Behörde dabei (soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes anordnen) von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der weiteren einschlägigen Vorschriften des AVG den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Der dort normierte Grundsatz der Amtswegigkeit beherrscht das Ermittlungsverfahren. Die Behörde hat danach von sich aus den vollständigen und wahren entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise festzustellen, ohne in tatsächlicher Hinsicht an das Parteienvorbringen gebunden zu sein (vgl. etwa VwGH 23.5.2012, 2009/22/0328).“ (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2018/03/0021)

Diese Grundsätze gelten dem Grunde nach auch in Verfahren, in denen es zu Nachtrunkbehauptungen kommt.

In der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 30. Oktober 2006, 2005/02/0315) ist in Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes dem Umstand Bedeutung beigemessen worden, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist nach dieser Rechtsprechung davon auszugehen, dass vom Lenker auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit – von sich aus – hingewiesen wird. Weiters entspricht es der Rechtsprechung des VwGH (vgl. dazu wiederum das Erkenntnis 2005/02/0315), dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des solcherart konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat.

Der VwGH hat überdies ausgesprochen, dass die Behörde die Angaben des Betroffenen als unglaubwürdig erachten kann, wenn er diese im Verfahren mehrfach ändert, oder nicht gleich bei erster Gelegenheit konkret darlegt (vgl. etwa VwGH 19. Dezember 2005, 2002/03/0287; 7. September 2007, 2006/02/0274;).

Die Nachtrunkjudikatur des VwGH betrifft insofern die Beweiswürdigung und besagt nicht, dass es sich bei der Beurteilung, ob ein Nachtrunk stattgefunden hat oder nicht, um eine Rechtsfrage handelt und diese keinen weiteren Beweismitteln zugänglich ist oder aufgrund der freien Beweiswürdigung des entscheidenden Organs immer zu Lasten des Betroffenen ausgehen muss, wenn dieser bspw. die

konsumierten Mengen nicht mehr genau angeben kann oder die Angaben aus anderen Gründen diffus sind. Vielmehr kommt es auf die Umstände an.

Vorauszuschicken ist weiterhin, dass die strenge Nachtrunkjudikatur des VwGH die Behörde nicht entbindet, ein vollständiges Beweisverfahren abzuführen und eine Beweiswürdigung vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde kein vollständiges Beweisverfahren abgeführt, sondern hat ihre Entscheidung lediglich auf Basis der Anzeige getroffen und die Angaben des Bf – ohne diesen vernommen zu haben – als Schutzbehauptungen abgetan. Die belangte Behörde kommt in ihrer Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass die Polizisten Angaben zur Verwahrung der Schnapsflasche im Auto des Vaters des Bf in der Anzeige vermerkt hätten.

Das Verwaltungsgericht kommt nach Abführung eines vollständigen Beweisverfahrens, insbesondere nach Einvernahme der beiden einschreitenden Polizeibeamten, des Bf, der Eltern des Bf, sowie der Zeugen L. und P. zu einem anderen Ergebnis und zwar jenem, dass nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Bf vor dem Lenken des KFZ Alkohol zu sich genommen hat bzw. beim Lenken durch Alkohol beeinträchtigt war.

Es ist hier zunächst vorauszuschicken, dass die beiden Polizeibeamten vor Gericht einen sehr glaubwürdigen und professionellen Eindruck hinterlassen haben und das Gericht auch keinen Zweifel daran hat, dass die Angaben, die sie gemacht haben, ihren Wahrnehmungen Vorort entsprochen haben. Allerdings haben die Polizisten nur Wahrnehmungen zu den von Ihnen geführten Befragungen, nicht aber zum tatsächlichen Hergang, weshalb ihre Wahrnehmungen nur aus zweiter Hand stammen (Hören-Sagen). Sie können daher nur dazu dienen, die Aussagen der diesbezüglich vor Gericht vernommenen Personen, also des Vaters des Bf und des Bf selbst zu bewerten. Es ist offenkundig, dass die Angaben in der Anzeige, wie dies allgemein üblich ist, nicht den exakten Wortlaut der Darstellung der Personen wiedergeben, sondern nur sinngemäß (bspw.: „Bei einer Nachschau in seinem Rucksack, konnte ich keinen Alkohol vorfinden“).
Anzumerken ist aber weiterhin, dass es sich für den Bf und auch die anderen Personen, die sich am Unfallort befunden haben um eine besonders schwerwiegende Ausnahmesituation gehandelt hat und es für das Gericht nicht zweifelhaft ist, dass sich der Bf in einem Schockzustand befand und seine Verhaltensweisen und Darlegungen möglicherweise nicht seinem üblichen Handeln entsprachen. Es ist für das Gericht durchaus denkbar, dass der Bf in dieser Situation den tatsächlichen Hergang nicht lückenlos wiedergeben konnte, sondern allenfalls zur Polizei gesagt hat, er habe seinen Vater gebeten, dass Schnaps mitgebracht werde, obwohl sich der Schnaps bereits im Auto befunden hat. Das Gericht kommt zu dieser Einschätzung unter anderem auch deshalb, als in der

Anzeige die Rede davon war, der Bf habe direkt mit seinem Vater telefoniert, sich jedoch im Beweisverfahren ergeben hat, dass das Telefonat mit der Mutter des Bf geführt wurde, wie dies der Bf in der Verhandlung auch dargelegt hat. Dieser Umstand erscheint aufgrund der Angaben des Zeugen P., der vor Gericht einen besonders glaubwürdigen Eindruck machte, zweifelsfrei erwiesen, zumal er darlegte, dass die Mutter des Bf in den Keller gekommen war und vom Anruf ihres Sohnes erzählt habe. Auch die Mutter hat, ohne den Fragegrund zu kennen dargelegt, sie habe mit ihrem Sohn gesprochen.
Für das Gericht ergab sich im Laufe der öffentlichen mündlichen Verhandlung zudem, dass der Vater des Bf tatsächlich Schwierigkeiten hat, Gesprächen zu folgen und zwar, obwohl er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung seine Hörgeräte trug. So schien es zu Beginn der Verhandlung, dass der Vater des Bf gut verstand, jedoch ergab sich gerade bei komplexeren Fragestellungen, dass der Vater des Bf dem Verlauf der Verhandlung nur bedingt folgen konnte und auch ungehalten wurde, was auch dazu führte, dass der Vater des Bf vom Gericht ermahnt werden musste. Das Gericht führt diese Verhaltensweise darauf zurück, dass der Vater des Bf den Fragen des Gerichts nicht immer folgen konnte, sei es nun aufgrund schlechten Gehörs oder auch aufgrund altersbedingter Umstände. Aus dem eigenen Umfeld ist dem erkennenden Richter jedoch bekannt, dass Personen mit Hörschwächen nicht immer alles gleich gut, oder gleich schlecht verstehen, sondern dies oft von der Umgebung, Umgebungsgeräuschen oder auch der Stimmfarbe des Gegenübers und von vielen anderen Umständen abhängig ist. Auf das Wesentliche zusammengefasst erachtet es das Gericht als durchaus denkbar, dass der Vater des Bf dem Gespräch mit dem Polizisten nicht oder nur teilweise folgen konnte, und aufgrund erlernter Kompensationsmechanismen den Eindruck erweckte, ausreichend zu verstehen und dies auch selbst annahm. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der Vater des Bf der Tragweite und Bedeutung der Frage nach der Schnapsflasche bewusst war.
Es ist an dieser Stelle auch anzumerken, dass es aus Sicht des Gerichts nicht als mit der allgemeinen Lebenserfahrung in Einklang zu stehen schein, dass der Bf zu den Polizisten sagt, die Schnapsflasche befinde sich in einem Rucksack, den sein Vater hat, wenn er nicht der Ansicht ist, dass sich diese auch dort befinde. Hat es überhaupt keine Schnapsflasche gegeben, wäre hier eher damit zu rechnen, dass der Bf dargelegt hätte, diese sei bereits entsorgt worden oder Ähnliches.

Der Vater des Bf, wie auch seine Mutter machten vor Gericht nicht den Eindruck, als würden sie völlig im Bilde seien, worum es in der Verhandlung ging, nämlich um die Nachtrunkbehauptung. Zwar liegt auf der Hand, dass im Familienverband – wann auch immer – über die Thematik gesprochen wurde, jedoch glaubt das Gericht, vor Allem nach der Einvernahme des Zeugen P., nicht, dass gezielte Absprachen stattgefunden haben, um einen falschen Sachverhalt darzulegen. Derartiges Verhalten traut das Gericht den betagten Eltern des Bf auch nicht zu.

Insgesamt ist auch festzuhalten, dass der Bf unverzüglich, nämlich im Rahmen der vorliegenden Amtshandlung der Polizei angab, Vorort Schnaps getrunken zu haben. Angesichts des Umstandes, dass der Bf sich zweifellos in einer Paniksituation befand, glaubt das Gericht nicht, dass der Bf diesen Umstand erfunden hat, weil es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass man in derartigen Situationen eher impulsgesteuert reagiert und insofern die Wahrheit sagt.

Ausschlag für das Ergebnis hat aber letztendlich der Zeuge P. gegeben, der wahrgenommen hat, dass der Bf aus einer „weißen“ Glasflasche getrunken hat. Diese Beobachtung stützt die Angaben des Bf, aus einer typischen Langhalsflasche getrunken zu haben. Der Zeuge wurde auch konkret befragt, ob es sich um eine Apfelsaft- oder Colaflasche gehandelt habe. Insofern glaubt das Gericht auch nicht, dass es hier zu einer Verwechslung mit den Apfelsaftflaschen gekommen sein kann oder, dass der Bf suggerieren wollte in der Apfelsaftflasche sei Schnaps gewesen. Der Zeuge schilderte die Umstände lebensnah und mit eigener Wortwahl und konzentrierte sich, wie etwa auch der Vater des Bf, eher auf die Umstände des Fahrzeugbrandes, was darauf hindeutet, dass gerade keine Absprache im Hinblick auf den Nachtrunk stattgefunden hat.

Wenn die Angaben der Mutter des Bf allenfalls noch eine mögliche Absprache indizieren könnten, die das Gericht aber (jedenfalls in gezielter Form) nicht annimmt, zumal es auf der Hand liegt, dass aufgrund des langwierigen Verfahrens und der Umstände (KFZ des Sohnes brennt ab) im Familienkreis immer wieder über das Thema geredet wird, erschiene es dem Gericht jedenfalls nicht wahrscheinlich – und gibt es dahingehend auch keine Anhaltspunkte -, dass der Zeuge P. – wäre er für die Verhandlung „präpariert“ worden – seine Angaben so fasst, wie er dies in der Verhandlung getan hat. Vorbereitete Aussagen sind in der Regel wesentlich präzisier. Das Gericht traut dem Zeugen P. eine derartige Vorgehensweise aufgrund der wahrgenommenen Persönlichkeits-struktur auch nicht zu und glaubt das Gericht auch nicht, dass die Beziehung zum Bf so eng ist, dass er sich für diesen in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bringen würde.

Insgesamt bleiben beim Gericht maßgeblich Restzweifel. Die Behörde stützt ihre Beweiswürdigung lediglich auf die Annahme stützt, die Polizei hätte Angaben über die Verwahrung der Schnapsflasche im Auto des Vaters in ihrer Anzeige vermerkt. Dabei handelt es sich um einen nach Ansicht des Gerichts unzulässigen und vorgreifenden Schluss, zumal dieser voraussetzt, dass der Bf oder sein Vater dies so gesagt hätten, was nach Ansicht des Gerichts weder feststeht, noch anzunehmen ist. Vielmehr erscheint es, dass die Angaben des Bf und seines Vaters vor der Polizei aufgrund der geschilderten Umstände (Schock, Schwerhörigkeit, Alter) unvollständig waren bzw. möglicherweise anders verstanden wurden.

Gerade was den Vater des Bf betrifft, erscheint es, dass seine Wahrnehmung speziell ist, so merkte er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung – subjektiv völlig glaubwürdig – an, dass sein Sohn beim Eintreffen noch im Auto saß, was angesichts des Vollbrandes keinesfalls den Tatsachen entsprechen kann.
Die Annahme der Behörde unterstellt, dass der Bf und sein Vater in der gegebenen Situation „fehlerfrei funktioniert“ haben und, dass der Zeuge Leibetseder zweifelsfrei erkennen konnte, dass der Vater des Bf den Zusammenhang und die Fragestellung fehlerfrei akustisch verstanden und verarbeitet hat.

Angesichts der Eindrücke, die der erkennende Richter in der Verhandlung gewonnen hat und der Umstände der Situation erscheint gerade letzteres eher zweifelhaft.

Insgesamt erscheint dem Gericht nach dem abgeführten Beweisverfahren nachvollziehbar, dass der Bf tatsächlich Vorort einen „Beruhigungsschnaps“ zu sich genommen hat. Die gemessene Alkoholmenge in der Atemluft, lässt die Annahme, der Bf habe „ordentlich“ bei der Flasche „angezogen“ und so vielleicht zwischen 0,1 und 0,2 l Schnaps aufgenommen durchaus zu.
Dass die Geschichte betreffend die geplante Fahrt von G nach Aschach zum Faschingsumzug (tatsächlich am Faschingsdienstag) frei erfunden ist, glaubt das Gericht nicht. Lügengeschichten sind nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht so spezifisch.

„Der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung somit Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (Hinweis auf E vom 8.3.1985, 85/18/0191)“ (14. November 2018, Ra 2018/17/0165)

Wie bereits dargelegt, bleiben beim Gericht derartige Restzweifel. Die Abweisung der Beschwerden des Bf würde voraussetzen, dass das Gericht nur aufgrund der wiedergegebenen Angaben des Bf vor der Polizei und aufgrund des Umstandes, dass die Befragung des Vaters des Bf Vorort keine Hinweise auf den Verbleib einer Schnapsflasche ergeben hat, ohne allerdings dessen KFZ zu kontrollieren (wofür vordergründig für die Polizei allerdings kein Anlass bestand), zum Ergebnis kommt, dass der Bf vor seiner Autofahrt getrunken hat.
Dass der Bf mit dem Umstand, dass im Rucksack keine Schnapsflasche vorhanden war konfrontiert wurde, ist nicht aktenkundig.

Angesichts des vom Gericht abgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der Aussage des Zeugen P. wurde aber deutlich, dass eine andere als eine Apfelsaftflasche aus Kunststoff im Spiel war, deren Verbleib ungeklärt blieb. Dieser

Umstand stützt die Angaben des Bf, weshalb das Gericht nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit überzeugt ist, dass der Bf Alkohol konsumiert hat, bevor er das KFZ gelenkt hat, bzw. der Konsum nicht zu einem Zeitpunkt stattfand, nachdem sein Auto in Brand geraten war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten auszugsweise wie folgt:

a)

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […],

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. […]

b)

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;
(4) Für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie

begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

c)

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]“

III.2. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten auszugsweise wie folgt:

a)

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

b)

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) […]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. […]“

III.3.1. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass dem Bf ein unter § 99 Abs 1 bis Abs 1b StVO 1960 zu subsumierendes Verhalten nicht nachgewiesen werden kann.

Dem Bf kann das ihm vorgeworfene Verhalten – er habe vor dem Lenken eines KFZ Alkohol konsumiert und dieses in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt – mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht nachgewiesen werden, weshalb das dazu ergangene Straferkenntnis vom

Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 2 Z 2 VStG einzustellen ist.

III.3.2. Eine Feststellung iSd unter Punkt III.3.1. Gesagten wäre jedoch erforderlich, um dem Bf die Lenkberechtigung zu entziehen, weil dies die Begehung eines Delikts nach § 99 Abs 1 bis Abs 1b StVO 1960 erfordert.

Zumal die Begehung eines Deliktes iSd §§ 99 Abs 1 bis Abs 1b StVO 1960 nicht nachgewiesen werden kann, liegt eine bestimmte Tatsache nicht vor, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung nicht in Betracht kommt.

III.3.3. Vor diesem Hintergrund ist das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen und der Entzugsbescheid aufzuheben.

Bei diesem Ergebnis fallen zu Lasten des Bf keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Fall war ausschließlich im Wege der Beweiswürdigung zu lösen. Er ist demnach nicht verallgemeinerungsfähig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl